



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2010**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-18903**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 22 / 10 vom 22. Februar 2010

**Promotionsordnung**  
**der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**  
**der Universität Paderborn**

**Vom 22. Februar 2010**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Paderborn  
Vom 22. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Hochschule folgende Promotionsordnung erlassen:

## § 1

### Akademische Grade

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 15) den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

## § 2

### Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird eine Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Leistungen umfassen die Prüfungen des Promotionsstudiums, eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und bewertbar sind.

## § 3

### Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt zur Organisation der Promotionsverfahren einen Promotionsausschuss.
- (2) Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine promovierte akademischer Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student aus einem Masterstudiengang der Fakultät an. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertretende oder Stellvertreter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG) und werden aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studentin oder des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende erörtert Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Promotionsausschuss.

## § 4

### Zugangsberechtigung

- (1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Promotionsthema vorgeschlagen hat. Dafür sollte eine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät vorliegen. Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie beglaubigte Nachweise über das Studium (Zeugnisse und Urkunden) beizufügen. Die Betreuungszusage wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich erteilt und erlischt nach Ablauf von sechs Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beschließt die Zugangsberechtigung, wenn ein wirtschaftswissenschaftliches Studium,
  1. mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
  2. für das der Grad des Master verliehen wird,an einer deutschen Universität mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen wurde.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt die Zugangsberechtigung im Fall eines einschlägigen Fachhochschulstudiums oder eines anderen einschlägigen wissenschaftlichen Studiums, sofern dieses jeweils mit insgesamt sehr guten Leistungen abgeschlossen wurde. Er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann auf besonders begründeten Antrag vom Erfordernis der guten Leistungen im Falle des § 4 Abs. 2 und der sehr guten Leistungen im Falle des § 4 Abs. 3 Befreiung erteilen und die Zugangsberechtigung beschließen; er kann die Zugangsberechtigung an geeignete Auflagen binden.
- (5) Im Fall eines ausländischen Studienabschlusses beschließt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen über die Zugangsberechtigung; er kann den Zugang an geeignete Auflagen binden.
- (6) Keine Zugangsberechtigung kann erhalten, wer bereits einmal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

## § 5

### Immatrikulation

Als Doktorandin oder Doktorand wird auf Antrag zum Promotionsstudium immatrikuliert, wer über die Zugangsberechtigung verfügt.

## § 6

### Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium ist ein forschungsorientiertes Studium, das nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer systematisch auf eine herausragende wissenschaftliche Forschungstätigkeit vorbereiten und sie bei dieser Forschungsarbeit begleiten.
- (2) Das Promotionsstudium besteht aus sechs Modulen aus dem Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten, die dem Promotionsstudium zugeordnet sind. Drei der sechs zu absolvierenden Module sind aus mindestens sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen, die vom Promotionsausschuss benannt werden.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zuordnung der Module zum Promotionsstudium auf Vorschlag des Promotionsausschusses.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Promotionsstudiums erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses rechnet auswärtig erbrachte Module an, im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module sind im Modulhandbuch der Fakultät geregelt; der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften trifft nachteilsausgleichende Regelungen für behinderte Doktorandinnen und Doktoranden und berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

## § 7

### Modulprüfungen, Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand meldet sich in einem vom Prüfungssekretariat festgesetzten Zeitraum zu den Modulprüfungen an. In einem Modul kann bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung die Meldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Im Krankheitsfall ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Eine Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach einer einmal nicht bestandenen Modulprüfung kann das Modul gewechselt werden.
- (4) Bei zweimaligem Nichtbestehen desselben Moduls ist die Prüfung von einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer zu bewerten. Kommen beide Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zum gleichen Ergebnis, ist das Promotionsstudium nicht bestanden. Andernfalls ist das Modul bestanden.
- (5) Für die Prüfungsformen, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten ansonsten sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Promotionsstudium ist absolviert, wenn die Module des Promotionsstudiums bestanden sind.

## § 8

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission**

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 4 über die Zugangsberechtigung verfügt und das Promotionsstudium absolviert hat. Sie oder er soll zudem einen in der Regel 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät gehalten haben.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
  1. Fünf gebundene Exemplare der Dissertation;
  2. Nachweis über die bestandenen Promotionsmodule, die gehaltene Präsentation sowie ggf. erfüllte Auflagen im Sinne von § 4;
  3. Lebenslauf mit einem Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  4. Erklärungen über anderweitige Promotionsversuche;
  5. eine Versicherung, dass die Dissertation selbstständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen, die den Schriften anderer Autorinnen und Autoren entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind;
  6. Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission.

Im Falle einer Gruppenarbeit sind Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt, beizu-

fügen. Er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. Sie oder er bestellt eine Promotionskommission bestehend aus mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen eine oder einer auch eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter sein kann; im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (4) Die Gutachter sollen Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Nr. 5 HG (wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind), außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit positiver abgeschlossener Zwischenevaluation sein. Über Ausnahmen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschließt der Promotionsausschuss.
- (5) Die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission muss aus Mitgliedern der Fakultät bestehen.

## § 9

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet eines wirtschaftswissenschaftlichen Themenbereiches sein.
- (2) Enthält die Dissertation Arbeiten, die in Koautorenschaft entstanden sind, so ist der jeweilige Eigenanteil darzulegen.

## § 10

### Gutachten

- (1) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für kumulative Dissertationen erlassen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten in getrennten Gutachten, eventuell unter Nennung von Auflagen zur Drucklegung, innerhalb von drei Monaten die Dissertation. Dabei sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 mit Auszeichnung = summa cum laude

(bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung),

2 sehr gut = magna cum laude,

3 gut = cum laude,

4 genügend = rite,

5 nicht genügend = insufficienter.

- (3) Im Zweifelsfall bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter als Mitglied der Kommission.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter sie mit rite oder besser bewertet hat. Anderenfalls ist sie abgelehnt.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation und die Gutachten drei Wochen zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder der Fakultät aus. Innerhalb der Auslagefrist haben sie das Recht auf ein Votum zur Bewertung der Dissertation gegenüber der Promotionskommission.

## § 11

### Disputation

- (1) Nach angenommener Dissertation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden innerhalb von 14 Tagen zur Disputation. Erscheint die Doktorandin oder Doktorand ohne triftige Gründe nicht zu dem Termin, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) In der Disputation wird durch die Promotionskommission festgestellt, ob die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, weiter auszuführen und wissenschaftlich zu diskutieren.
- (3) Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde und wird in deutscher oder, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden, in englischer Sprache geführt. Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.
- (4) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit, so ist auch die Gruppenarbeit insgesamt in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.
- (5) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission über das Bestehen der Disputation. Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Disputation ist

endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden galt oder der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wurde.

## **§ 12**

### **Rücktritt**

Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis zum Vorliegen der Gutachten vom Verfahren zurücktreten. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eröffnet.

## **§ 13**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Gutachten, der Voten aus der Fakultät sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 2 zu verwenden. Das Gesamtprädikat kann nicht besser als die beste Note der Gutachten sein; das Gesamtprädikat „summa cum laude“ setzt voraus, dass alle Gutachten auf „summa cum laude“ lauten. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.
- (2) Bei nicht bestandenem Promotionsstudium, abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion nicht bestanden.
- (3) In allen Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 14**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Diese oder dieser entscheidet auch über die Erfüllung etwaiger Auflagen zur Drucklegung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Abs. 2.
- (2) Von jeder Dissertation sind drei gebundene Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern; die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt gemäß Anlage zu versehen.

- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation abzuliefern; die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann diese Frist auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern. Bei Fristversäumnis gehen die durch das Verfahren erworbenen Rechte verloren.
- (4) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die gemäß Anlage gestaltete Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

## § 15

### **Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Wirtschaftswissenschaften oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann die Fakultät eine Ehrenpromotion durchführen. Die oder der Geehrte führt den Doktorgrad „Dr. h. c.“. Die zu ehrende Person darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.
- (2) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zu stellen und zu begründen. Er ist allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Über den Antrag der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat in zwei Lesungen. Er ist angenommen, wenn in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person gewürdigt werden. Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen Universitäten sowie das zuständige Ministerium benachrichtigt.

## § 16

### **Aberkennung**

- (1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 17

### Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) sowie die Regeln zu Pflegezeiten des Pflegezeitgesetzes finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Die Doktorandin oder der Doktorand soll vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen, für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Belehrung über die Rechte zu versehen und bekannt zu geben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Promotionsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

## § 18

### Inkrafttreten

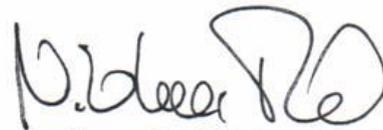
Diese Promotionsordnung tritt zum 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Mai 1987 (AM.UniPb.22/87), zuletzt geändert am 18. September 1990 (AM.UPb.24/90), außer Kraft. Bis zum 01. Juli 2010 als Doktorandin oder Doktorand beim Promotionsausschuss gemeldete Promovendinnen und Promovenden können ihr Promotionsverfahren noch nach der Promotionsordnung vom 20. September 1990 beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 01. Juli 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 03. Februar 2010.

Paderborn, den 22. Februar 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**Anlage**

**Titel der Dissertation**

Der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der  
Universität Paderborn

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Wirtschaftswissenschaften

- Doctor rerum politicarum -

vorgelegte Dissertation

von

(bisheriger akademischer Titel, ausgeschriebenen Vorname, Nachname)

geboren am in

(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

An den Direktor der  
Universitätsbibliothek  
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

---

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN

